



Satzung des Frache Rädj – Friesenrat / Sektion Nord e.V. **in der Fassung vom 05.10.2023**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein, getragen von friesischen Vereinigungen und Organisationen in Nordfriesland, trägt den Namen

Frasche Rädj - Friesenrat / Sektion Nord e.V.

Er hat seinen Sitz in Bräist / Bredstedt, Kreis Nordfriesland, und ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe und das Ziel,
 - a) die friesische Sprache und Kultur zu erhalten, zu fördern und zu vermitteln,
 - b) den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den drei Frieslanden zu pflegen und zu stärken, insbesondere durch Mitwirkung seiner Mitglieder im Interfriesischen Rat,
 - c) gemeinsame Vorhaben und Maßnahmen der friesischen Vereinigungen und Organisationen zu fördern und zu koordinieren,
 - d) Verbindungen zu europäischen Einrichtungen sowie zu Friesen außerhalb der Frieslande und anderen ethnischen Minderheiten in Europa herzustellen, zu erhalten und zu pflegen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern (Rädjjeewer), davon entsenden (Stand 05.10.2023)

- der Nordfriesische Verein e.V.	4 Rädjjeewer,
- die Friisk Foriining e.V.	2 Rädjjeewer,
- der Verein Nordfriesisches Institut e.V.	1 Rädjjeewer,
- der Eiderstedter Heimatbund e.V.	1 Rädjjeewer,

- die Gemeinde Helgoland 1 Rädjjeewer,
- der Öömring Ferian i. F. 1 Rädjjeewer.
- die Söl`ring Foriining 1 Rädjjeewer,
- das Nordfriisk Teooter 1 Rädjjeewer.

2. Die Mitgliedschaft wird begründet und beendet durch entsprechende Mitteilung der Vereine zu Nr. 1 sowie der Gemeinde Helgoland. Die entsendende Organisation bestimmt für jeden Rädjjeewer eine/n persönliche/n Vertreter/in.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter/in.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Aufgaben und Maßnahmen, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, insbesondere über:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- c) die Verteilung der Mittel aus dem Haushaltstitel „Kulturarbeit der friesischen Volksgruppe des Landes Schleswig-Holstein“, der Mittel für die friesische Volksgruppe vom Bundesbeauftragten für Kultur und Medien der Bundesregierung (Bundesmittel) sowie der Mittel aus der sogenannten Friesenstiftung nach Richtlinien,
- d) den Mitgliedsbeitrag,
- e) den Haushaltsplan,
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Entsendung von Vertretern in das Gremium für Fragen der friesischen Bevölkerungsgruppe im Lande Schleswig-Holstein, dem Kontaktausschuss zu Fragen der friesischen Volksgruppe beim Bundesministerium des Innern und in die Mitgliederversammlung des Interfriesischen Rates.

5. Der/Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mindestens einmal im Jahr ein.

6. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Rädjjeewer beruft der/die Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

7. Die Mitgliederversammlung kann im Umlaufverfahren und / oder digital per Videokonferenz beschließen, wenn niemand widerspricht.

8. Die Mitgliederversammlung beruft den/die Geschäftsführer/in.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden, der/die die Versammlungen und Sitzungen beruft und leitet,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in,
- dem/der Schriftführer/in.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, bis seine Neuwahl stattgefunden hat. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Der Vorstand leitet den Verein. Er hat insbesondere

- a) den gesamten Geschäftsverkehr zu regeln und die Kasse und das Vermögen zu verwalten,
- b) die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
- c) der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen,
- d) die Verteilung der Zuwendungen aus dem Haushaltstitel „Kulturarbeit der friesischen Volksgruppe des Landes Schleswig-Holstein“ sowie der Bundesmittel auf Empfehlung der Geschäftsführer des Nordfriesischen Vereins, der Friisk Foriining und des Nordfriisk Instituuts vorzubereiten und Vorschläge über die Verteilung der Mittel aus der Friesenstiftung und weiteren Zuwendungen zu machen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens zweimal im Jahr ein. Form und Ladungsfrist richten sich nach § 5.

5. Der/Die Vorsitzende wird für den Aufwand entschädigt. Die Höhe und Art der Entschädigung wird gesondert von der Mitgliederversammlung § 5 festgelegt.

§ 7 Geschäftsführer/in

1. Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte und leitet das Sekretariat einschließlich des festangestellten sowie des projektangestellten Personals des Fräsche Rädj - Friesenrates Sektion Nord.

2. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen teil; er/sie hat Rede-, aber kein Stimmrecht.

3. Er/Sie ist verantwortlich für die ihm/ihr übertragenen Aufgaben.

4. Er/Sie hat die Vertretungsbefugnis nach § 30 BGB.

§ 8 Entscheidungen der Mitgliederversammlung

Die Entscheidungen bedürfen drei Viertel Mehrheit der anwesenden Rådjeeewer. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Rådjeeewer anwesend ist. Die Abstimmungen finden offen statt. Die Entscheidungen werden schriftlich festgehalten, sowie durch den/die Verhandlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 8 a Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren

In besonderen Fällen kann eine schriftliche Abstimmung durch die Mitglieder erfolgen. Entscheidungen bedürfen der drei Viertel Mehrheit aller Rådjeeewer.

§ 8b Vollmacht des/der Vorsitzenden, des Vorstandes und der Geschäftsführung

Der/Die Vorsitzende kann - im Einzelfall- bis zu einer Auftragssumme von 2.000,00 € und der /die Geschäftsführer/in bis zu 500,00 € Aufträge erteilen. Dem Vorstand ist in der folgenden Vorstandssitzung zu berichten.

Der Vorstand kann – im Einzelfall- bis zu einer Auftragssumme von 5.000,-- € Aufträge erteilen. Die Mitgliederversammlung ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Beschluss wird erst wirksam, wenn er in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit Drei -Viertel -Mehrheit der erschienenen Rådjeeewer gefasst ist. Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat und muss spätestens drei Monate nach der ersten stattfinden.

2. Der Verein bleibt nach dem Auflösungsbeschluss solange bestehen, wie dies zur Auseinandersetzung erforderlich ist. Verbindlichkeiten werden entsprechend den beschlossenen Mitgliedsbeiträgen verteilt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entsprechend der Anteile an den Nordfriesischen Verein e.V., - die Friisk Foriining e.V. sowie den Verein Nordfriesisches Institut e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom **05.10.2023** in Kraft. Die bisherige Satzung ist damit gegenstandslos.